

**Richtlinie
zur Förderung privater Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen
in der Stadt Helmstedt**

1. Förderziel

Die Stadt Helmstedt fühlt sich dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen verpflichtet. Zur nachhaltigen ökologischen Entwicklung der Stadt Helmstedt in Zeiten des Klimawandels hat der Rat der Stadt Helmstedt das strategische Ziel „Helmstedt handelt ökologisch, ist klimaneutral und setzt auf erneuerbare Energien“ priorisiert.

Mit Blick auf dieses Ziel gewährt die Stadt Helmstedt als freiwillige Leistung finanzielle Zuwendungen für Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Erhaltung oder zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse sowie schützenswerter Natur- und Landschaftsräume im Gebiet der Stadt Helmstedt beitragen und eine nachhaltige Entwicklung fördern. Mit der Förderung möchte die Stadt Helmstedt private Initiativen darin unterstützen, eigene Natur- und Klimaschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Aus der Richtlinie können Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten.

2. Förderfähige Maßnahmen, Umfang der Förderung

2.1 Die Förderung wird in Form einer Zuwendung gewährt. Gefördert werden Maßnahmen mit einem örtlichen Bezug zur Stadt Helmstedt, die einen Beitrag zu Umwelt-, Natur- oder Klimaschutz in Helmstedt leisten. Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durchzuführen sind. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen.

2.2 Gefördert werden folgende Maßnahmen

| Förderfähige Maßnahmen | Umfang der Förderung |
|--|--|
| Dach- und Fassadenbegrünung | Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 2 000 € / Maßnahme |
| Pflanzliche Einfriedung des Grundstücks | Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 1 000 € / Maßnahme |
| Straßenrandrestflächenbegrünung | Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 500 € / Maßnahme |
| Nist- und Brutstätten für Vögel, Fledermäuse und Insekten | Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 500 € / Maßnahme |
| Neuanlage besonders wertvoller Biotopflächen | Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 500 € / Maßnahme |
| Pflanzung standortgerechter, heimischer Bäume | Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 500 € / Grundstück |
| Förderung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser | Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 1000 € / Grundstück |
| Sonstige Maßnahmen | Bis zu 50 % der förderfähigen Kosten Max. 2000 € / Grundstück |
| Steckerfertige PV-Anlagen (sog. Balkonsolaranlagen) | Max. 100 € / Anlage |
| Für die Förderung von Balkonsolaranlagen stehen maximal 20 % der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme bereit. | |
| Mieterstromprojekte | Max. 2.000 €/ Anlage |
| Für die Förderung von Mieterstromprojekten stehen maximal 20 % der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme bereit. | |

Die Höchstförderungen für steckerfertige PV-Kleinanlagen (sog. Balkonsolaranlagen) und Mieterstromprojekte bleiben bis zum 31. August eines jeden Jahres jeweils für diese Förderbereiche reserviert. Soweit bis zum 31. August eines jeden Jahres die Höchstförderungen, die für die Förderbereiche steckerfertige PV-Kleinanlagen und Mieterstromprojekte im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, nicht ausgeschöpft sind,

werden die noch zur Verfügung stehenden Restmittel für die Förderung weiterer beantragter Maßnahmen verwendet.

Über die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die nicht näher bezeichnet sind (sonstige Maßnahmen) berät im Einzelfall der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz (AUK). Die abschließende Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.

2.3 Fördervoraussetzungen sind:

2.3.1 Dach- und Fassadenbegrünung

Dachbegrünung:

Gefördert wird die Begrünung mit einer durchwurzelbaren Substratdichte von bis zu 40 Zentimetern. Förderfähig sind Maßnahmen zur Dachvorbereitung und Dachabdichtung (z. B. Schutzvlies, Filtermatte, Wurzelschutzbahnen, Drainagen), Begrünungssubstrate, Samen und Pflanzen.

Fassadenbegrünung:

Gefördert wird die Begrünung von Fassaden an Bestandgebäuden. Die Pflanzen können bodengebunden oder in Trögen mit ausreichend durchwurzelbarem Volumen angepflanzt werden. Förderfähig sind Materialkosten (z. B. Rankhilfen, Substrate, Durchwurzelungsschutz), Pflanzen und Pflanzkosten. Nicht gefördert werden Zäune.

2.3.2 Pflanzliche Einfriedung des Grundstücks

Gefördert wird eine pflanzliche Einfriedung des Grundstückes. Als Einfriedung bezeichnet man eine Anlage, die ein Grundstück nach außen abgrenzt. Achten Sie bitte hierbei auf die einzuhaltenden Grenzabstände, die in Niedersachsen in § 50 NNachbG (Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz) festgeschrieben sind. Bei einer Heckenhöhe von 1,2 m sind 0,25 m zur Grenze einzuhalten und bei einer Heckenhöhe von 2 m sind 0,50 m Grenzabstand einzuhalten. Achten Sie bei der Wahl der Pflanzenart auf einheimische und standortgerechte Arten. Die Arten Kirschchlorbeer, Rhododendron, Koniferen und Zypressen werden vielfach als invasive Arten mit mangelhaftem ökologischem Wert beschrieben und sind daher bitte nicht als Pflanze zur Einfriedung zu verwenden.

2.3.3 Straßenrandrestflächenbegrünung

Begrünung von Restflächen an Grundstücksgrenzen in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger.

2.3.4 Nist- und Brutstätten für Vögel, Fledermäuse und Insekten

Die Brut- und Nisthilfen müssen den Anforderungen des NABU entsprechen. Das bedeutet, dass mindestens 18 Millimeter starkes Holz verwendet werden soll. Bohren Sie vier, etwa fünf Millimeter breite Löcher zur Belüftung und Entfeuchtung in den Boden. Verzichten Sie auf Holzschutzmittel, um die Gesundheit der Tiere nicht zu gefährden. Zum Schutz vor Feuchtigkeit und Pilzbefall können Sie die Außenwände mit Leinöl oder umweltfreundlichen Farben streichen. Der Boden des Nistkastens muss mindestens zwölf mal zwölf Zentimeter Fläche bieten. Damit Katzen und Marder nicht mit der Tatze an die Brut gelangen, sollte sich die Lochunterkante bei einem Höhlenbrüterkasten mindestens 17 Zentimeter über dem Kastenboden befinden. Hängen Sie Nistkästen in zwei bis drei Meter Höhe auf (sofern in der Bauanleitung nicht anders beschrieben). Eine Ausrichtung nach Osten oder Südosten ist ideal. Nistkästen sollten nach der Brutsaison gereinigt werden, um neuen Platz zu schaffen und die Belastung durch Flöhe, Milben oder Lausfliegen zu reduzieren. Die Reinigung sollte im Spätsommer oder erst wieder Ende Februar vorgenommen werden.

2.3.5 Neuanlage besonders wertvoller Biotoptflächen

Gefördert wird das Anlegen z. B. von Tümpeln, Trockenmauern, Wildpflanzenbeständen, Blühwiesen und Feuchtwiesen.

2.3.6 Pflanzung standortgerechter, heimischer Bäume

Gefördert werden Neupflanzungen von Bäumen auf privaten Grundstücken. Es werden maximal zwei Baumpflanzungen pro Jahr und Grundstück gefördert. Förderfähig sind die Kosten für standortgerechte und heimische Hoch- bzw. Baumstämme, Maßnahmen zur Bodenvorbereitung und Bodenverbesserung (z. B. Lockerung, Einbringung und Substrat), Pflanzkosten.

2.3.7 Förderung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser

Förderfähig sind Rigolen, Sickermulden und -schächte, Zisternen, kleine Teiche mit Notüberläufen in Rigolen, Sickermulden und -schächte. Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit zur Rückhaltung von Niederschlagswasser geeignet sein.

2.3.8 Steckerfertige PV-Anlagen

Gefördert werden Balkonsolaranlagen, welche nach dem VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.) als „steckerfertige PV-Anlagen“ bezeichnet werden.

Förderfähig ist die Neuanschaffung von steckerfertigen PV-Anlagen mit einer elektrischen Mindestleistung von 500 W und einer Höchstleistung von 1000 W.

2.3.9 Mieterstromprojekte

Gefördert werden Projekte mit mindestens zwei beteiligten Mietparteien mit Mieterstromzuschlagberechtigung.

3. Förderungsgrundsätze

3.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen im Gebiet der Stadt Helmstedt umgesetzt werden.

3.2 Von einer Förderung ausgenommen sind Vorhaben,

- die gegen rechtliche Bestimmungen verstößen,
- die der Gewinnerzielung dienen,
- soweit sie durch andere Förderprogramme gefördert werden (keine Doppelförderung möglich).

3.3 Berücksichtigt werden nur bis zum 31. August eines Jahres eingereichte Anträge.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Gewährte Fördermittel sind ausschließlich für die im Zuwendungsbescheid bewilligte Maßnahme einzusetzen.

3.5 Die Förderung muss vom Antragssteller ressourcenschonend und ökonomisch umgesetzt werden. Weiterhin ist die regelmäßige Kontrolle und Pflege der Maßnahme verpflichtend. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Verwaltung stichprobenartig überprüft.

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind

4.1.1 Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Eigentümergemeinschaften von privaten Gebäude- und Grundstücksflächen in der Stadt Helmstedt.

- 4.1.2 Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter sowie Mietergemeinschaften in der Stadt Helmstedt.
- 4.1.3 nicht betriebliche oder kommerzielle Personengemeinschaften, z. B. Wohnungsgemeinschaften oder Erbengemeinschaften, die Wohneigentum in der Stadt Helmstedt haben.
- 4.1.4 eingetragene Vereine, Verbände, Schülerprojekte etc., deren Hauptsitz im Gebiet der Stadt Helmstedt liegt und die in der Stadt ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben.

4.2 Es kann in einem Kalenderjahr nur eine Maßnahme pro Antragstellerin und Antragsteller durch die Stadt Helmstedt gefördert werden.

5. Antragsverfahren

5.1 Zuwendungen werden nur auf einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gewährt. Der Antrag für im laufenden Jahr geplante Maßnahmen ist bis zum 31. August eines Jahres bei der Stadt Helmstedt zu stellen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn nach Bearbeitung der fristgemäß eingereichten Anträge noch Restfördermittel vorhanden sind.

5.2 Für die Antragstellung ist das Formular des Fachbereiches 52 Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Bereich Umweltschutz, zu verwenden. Das Antragsformular ist auf der Homepage der Stadt Helmstedt abrufbar. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen bzw. nachzureichen:

- Das unterschriebene Antragsformular (bei elektronischer Antragstellung als Scan)
- Unterlagen zu den voraussichtlichen Aufwendungen des Vorhabens, aufgegliedert nach einzelnen Positionen (voraussichtliche Materialkosten, Angebot/Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes) oder die Kopie des Rechnungsbeleges.
- Eigentümernachweis bzw. die Zustimmung des Eigentümers oder des Vermieters zum Vorhaben auf Grundstücken und in Liegenschaften, die nicht im Eigentum der antragstellenden Person stehen.
- Übersichtsplan des Grundstückes mit Festsetzung des Ortes der Maßnahme.

Der Fachbereich 52 Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Bereich Umweltschutz, kann eine Nachbesserung des Antrages verlangen, wenn die eingereichten Unterlagen unvollständig

sind und/oder eine ausreichende Prüfung der geplanten Maßnahme nicht ermöglicht werden kann.

5.3 Die Antragstellung erfolgt elektronisch auf der Internetseite der Stadt Helmstedt unter www.stadt-helmstedt.de. Dort klicken Sie auf den Bereich ‚Wirtschaft & Bauen‘, ‚Klimaschutz und Umwelt‘ und dann „Förderrichtlinie für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen“. Dort werden die Antragsunterlagen hochgeladen und in der Cloud der Stadt Helmstedt gespeichert. Alternativ können Anträge auch postalisch eingereicht werden.

6. Förderverfahren, Bewilligung

6.1 Förderfähig sind nur Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen wurden. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6.2 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist möglich. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist im Formular mitzuteilen. Mit der Einreichung des Antrags wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn bewilligt; Es ergeht kein gesondertes Bewilligungsschreiben. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderzusage und stellt insbesondere keine Bewilligung der Förderanträge dar. Das bedeutet, dass die Maßnahme auf eigenes Risiko vorzeitig begonnen wird und eine Berufung auf Vertrauensschutz nicht möglich ist.

6.3 Über die Gewährung und die Höhe der Zuwendung entscheidet der Fachbereich 52 Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Bereich Umweltschutz, im pflichtgemäßen Ermessen. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

6.4 Über die Bewilligung der beantragten Fördermaßnahme ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

6.5 Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags, z. B. der Kauf oder die Bestellung von Material. Bei Eigenleistungen ist der Rechnungsbeleg (Material) ausreichend. Der Zeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben bestimmungsgemäß nutzbar oder wirksam umgesetzt werden soll (Bewilligungszeitraum), beträgt in der Regel zwölf Monate nach Ausfertigung des Zuwendungsbescheides (Datum). Der festgesetzte Bewilligungszeitraum ist dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

6.6 Soweit nach Erhalt des Zuwendungsbescheids ersichtlich werden sollte, dass das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umgesetzt werden kann, kann bei der Stadt Helmstedt ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Der Antrag kann schriftlich (Stadt Helmstedt, Markt 1, Fachbereich 52 Planen und Umwelt sowie Bauen, Bereich Umweltschutz, 38350 Helmstedt) oder elektronisch auf der Internetseite der Stadt Helmstedt gestellt werden.

Der Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums muss die Nummer des Zuwendungsbescheides, das zu verlängernde Vorhaben und eine kurze Begründung für die Verzögerung der Umsetzung enthalten. Anträge auf Verlängerungen des Bewilligungszeitraums sind bis zu einem Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zulässig. Später eingereichte Anträge werden als unzulässig ohne weitere Begründung der Stadt Helmstedt abgelehnt.

7. Verwendungsnachweis, Aufhebungsvorbehalt

7.1 Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach positivem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung, frühestens nach Inkrafttreten des jeweiligen Haushaltes der Stadt Helmstedt.

7.2 Über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist der Stadt Helmstedt ein Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Stadt Helmstedt schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis unbegründet nach dieser Frist eingereicht, kann dies den Widerruf des Zuwendungsbescheids zur Folge haben.

7.3 Für den Verwendungsnachweis ist das von der Stadt Helmstedt mit dem Zuwendungsbescheid mitversandte Formular zu verwenden. Das Formular kann zudem auch von der Homepage der Stadt Helmstedt ([Stadt Helmstedt: Förderrichtlinie für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen](#)) heruntergeladen werden.

Dem Verwendungsnachweis sind Rechnungen für die Umsetzung der bewilligten Maßnahme und deren vollständige Bezahlung (z. B. Kontoauszüge) beizufügen. Durch eine kurze Beschreibung der konkret fertiggestellten Maßnahme in Textform und höchstens fünf Fotos muss dargestellt werden, dass die Maßnahme wie beantragt, umgesetzt wurde.

Alle Unterlagen (Verwendungsnachweis nebst Anlagen) werden entweder auf der Internetseite der Stadt Helmstedt hochgeladen ([Stadt Helmstedt: Förderrichtlinie für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen](#)) oder postalisch eingereicht, unter Angabe der Nummer des Zuwendungsbescheides.

7.4 Die Stadt Helmstedt behält sich die Aufhebung der Bewilligung und die teilweise oder vollständige Rückzahlung der Fördersumme für folgende Fälle vor: Wenn

- gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides oder gegen diese Richtlinie verstoßen wurde,
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände geändert haben,
- die Zuwendung nicht für die beantragte und bewilligte Maßnahme verwendet wurde,
- nach Durchführung der Maßnahme keine Rechnung mit Bildnachweis eingereicht und damit die Umsetzung der bewilligten Maßnahme, entsprechend des Bewilligungsbescheids, nicht nachgewiesen wird,
- Tatsachen vorgetäuscht wurden, die dem Bewilligungsbescheid der Stadt Helmstedt die Grundlage entziehen.

8. Evaluation

Die Stadt Helmstedt behält sich vor, den Zuwendungsempfängern Bewertungsfragebögen zur Dokumentation von Praxisbeispielen oder zur Erhebung vorhabenbezogener Informationen zwecks Verbesserung des Förderprogramms vorzulegen, die von den Zuwendungsempfängern zu beantworten und zurückzugeben sind (Stadt Helmstedt, Markt 1, Fachbereich 52 Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Bereich Umweltschutz, 38350 Helmstedt oder elektronisch an die im Fragebogen angegebene E-Mail-Adresse). Des Weiteren können im Rahmen der Förderung durchgeführte Vorhaben auf Grundlage eines qualifizierten Stichprobenkonzepts überprüft werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt.

9.2 Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung der Anträge im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Des Weiteren werden nach § 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes die erhobenen Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung und zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen hierfür herangezogen. Weitere Informationen zum

Datenschutz erhalten Sie auf der Website der Stadt Helmstedt (Stadt Helmstedt: Datenschutz (stadt-helmstedt.de)).

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 13.01.2025 um 09:00 Uhr in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

(Wittich Schobert)